

# Die GAFI- Transparenzbestimmungen im Gesellschaftsrecht – Pflichten für Aktionäre und Verwaltungsräte



**Nicolas Facincani**, lic. iur., LL.M., geboren 1976, ist Rechtsanwalt und Partner bei der Zürcher Rechtsanwaltskanzlei Voillat Facincani Sutter + Partner. Nicolas Facincani verfügt über breite berufliche Erfahrung in allen Bereichen des Banken-, Gesellschafts- und Handelsrechts. Er berät vornehmlich Privatpersonen, Unternehmer und (nationale und internationale) Unternehmen umfassend in banken-, gesellschafts- und vertragsrechtlichen Belangen; so-

wohl national als auch grenzüberschreitend. Weiter berät er Klienten bei arbeitsrechtlichen Fragestellungen und vertritt diese regelmässig in entsprechenden gerichtlichen Verfahren. Er ist zudem als Dozent an Weiterbildungsinstituten tätig. Er publiziert regelmässig zu Themen in seinen Fachgebieten, insbesondere dem Gesellschafts- und Arbeitsrecht.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b> .....	179
1.1	Neue Regelung im Gesellschaftsrecht aufgrund GAFI-Empfehlungen...	179
1.2	Vorgehen.....	179
<b>2.</b>	<b>Hintergrund und Zweck der Bestimmungen</b> .....	180
2.1	Bundesgesetz zur Umsetzung der GAFI-Empfehlungen.....	180
2.2	GAFI und Global Forum.....	180
<b>3.</b>	<b>Meldepflichten für Inhaberaktionäre</b> .....	181
3.1	Bemerkungen zur Inhaberaktie.....	181
3.2	Inhalt der Meldepflicht.....	182
3.2.1	Gesetzliche Grundlage.....	182
3.2.2	Gegenstand der Meldepflicht.....	182
3.2.3	Ausgestaltung der Meldepflicht.....	184
3.3	Ausnahmen von der Meldepflicht.....	186
<b>4.</b>	<b>Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person</b> .....	187
4.1	Bemerkungen.....	187
4.2	Inhalt der Regelung.....	188
4.2.1	Gesetzliche Grundlage.....	188
4.2.2	Gegenstand der Regelung.....	188
4.2.3	Ausgestaltung der Meldepflicht.....	190
4.2.4	Gemeinsamer Erwerb.....	191
4.2.5	Wirtschaftlich berechtigte Person.....	191
4.3	Ausnahmen von der Meldepflicht.....	195
<b>5.</b>	<b>Verzeichnis der Aktionäre</b> .....	195
<b>6.</b>	<b>Meldung an einen Finanzintermediär</b> .....	197
<b>7.</b>	<b>Aufbewahrung von Belegen</b> .....	198
<b>8.</b>	<b>Sanktionen bei Verletzung der Meldepflichten</b> .....	199
8.1	Allgemeines.....	199
8.2	Suspendierung der Mitwirkungsrechte.....	201
8.3	Sistierung und Verwirkung der Vermögensrechte.....	202
<b>9.</b>	<b>Statutenänderungen</b> .....	203
<b>10.</b>	<b>Praktische Erfahrungen und Würdigung</b> .....	203
	<b>Literatur</b> .....	205

## 1. Einleitung

### 1.1 Neue Regelung im Gesellschaftsrecht aufgrund GAFI-Empfehlungen

Per 1. Juli 2015 wurden neue, dem schweizerischen Recht bislang unbekannte Pflichten im Gesellschaftsrecht betreffend die Offenlegung von Beteiligungsrechten eingeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt mussten nur Aktionäre, welche Namenaktien erworben hatten und ins Aktienbuch eingetragen werden wollten, ihre Identität offenlegen. Zudem gab es bereits zu diesem Zeitpunkt die Pflicht, beim Erwerb von börsenkotierten Aktien, dies der Gesellschaft zu melden, sofern gewisse Schwellenwerte überschritten wurden.

Neu wurde in der Schweiz die Pflicht eingeführt, den Erwerb von Inhaberaktien der Gesellschaft zu melden. Sodann muss jeder Aktionär oder GmbH-Gesellschafter der Gesellschaft diejenige Person melden, für die er letztlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person), sofern gewisse Schwellenwerte überschritten werden. Bei Verletzung der Pflichten müssen die entsprechenden Gesellschafter mit Sanktionen rechnen. Die Gesellschaften sind ihrerseits verpflichtet, die entsprechenden Informationen in Registern festzuhalten.

Bei Genossenschaften wurde zudem die Pflicht eingeführt, die Genossenschafter in einem Register festzuhalten. Hier gibt es aber keine Sanktionen.

### 1.2 Vorgehen

In einem ersten Schritt soll die Herkunft der Regelung dargestellt werden. In einem zweiten Schritt werden die neuen Regelungen ausführlich dargestellt, und in einem dritten Schritt werden die Regelungen gewürdigt und wird auf gewisse Anwendungsfälle hingewiesen.

Um den Umfang der nachfolgenden Ausführungen etwas einzuschränken, wird grundsätzlich nur die Regelung bei der Aktiengesellschaft dargestellt.

## 2. Hintergrund und Zweck der Bestimmungen

### 2.1 Bundesgesetz zur Umsetzung der GAFI-Empfehlungen

Die neuen Regelungen basieren auf dem Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten GAFI-Empfehlungen der Group d'action financière (GAFI-Gesetz). Das Gesetz wurde am 12. Dezember 2014 durch die eidgenössischen Räte verabschiedet. Die Referendumsfrist ist am 2. April 2015 unbenutzt abgelaufen. Aufgrund dieses Gesetzes kam es in der Schweiz zu nicht weniger als acht Anpassungen von Gesetzen,<sup>1</sup> wobei die Anpassungen gestaffelt erfolgten. Der hier zu erläuternde Teil betreffend Offenlegungspflichten im Gesellschaftsrecht trat per 1. Juli 2015 in Kraft. Es wurden Übergangsfristen bis zum 31. Dezember 2015 vorgesehen.

Im Rahmen des GAFI-Gesetzes ging es primär darum, die Vorgaben der Group d'action financière (GAFI) zu erfüllen. Zudem ging es aber darum, die Anforderungen des Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) zu erfüllen.<sup>2</sup>

### 2.2 GAFI und Global Forum<sup>3</sup>

Die GAFI wurde im Jahr 1989 auf Initiative der G7-Staaten gegründet. Die Schweiz ist Gründungsmitglied. Heute umfasst die GAFI 36 Länder und hat ihren Sitz in Paris. Dabei handelt es sich um ein Expertengremium, welches 40 Empfehlungen ausgearbeitet hat, die den international anerkannten Standard zur wirksamen Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung bilden. Diese Empfehlungen wurden zwischen 2009 und 2012 durch die GAFI, in erster Linie bedingt durch internationale Entwicklungen, überprüft und schliesslich überarbeitet und um den Zweck der Bekämpfung der Finanzierung von Massenvernichtungswaffen ausgeweitet.

Das Global Forum wurde im Jahr 2000 durch die OECD gegründet und hat heute 127 Mitglieder, darunter auch die Schweiz. Das Global Forum

---

1 Vgl. auch Gericke/Kuhn, Meldepflichten, S. 850.

2 Vgl. Spoerlé, Transparenz, S. 733.

3 Siehe hierzu auch Gericke/Kuhn, Meldepflichten, S. 851 f.; Spoerlé, Transparenz, S. 733 ff.; Peter/Erez, obblighi, S. 16 ff.

widmet sich der Transparenz und dem Informationsaustausch für Steuerzwecke und erlässt entsprechende Vorgaben. Die Vorgaben sehen eine vertiefte Transparenz in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse an juristischen Personen vor.

Weder die Empfehlungen der GAFI noch die Vorgaben des Global Forum sind rechtlich bindend für die Schweiz. Es handelt sich um sog. Soft Law. Doch führen die Organisationen sog. Peer Reviews durch. Stellt sich heraus, dass bei einem Land die Standards nicht oder nur ungenügend umgesetzt sind, können diese Länder auf sog. schwarze oder graue Listen gesetzt werden, was zu gravierenden Konsequenzen für dort ansässige natürliche und juristische Personen führen kann. Mit dem GAFI-Gesetz sollte diesen Vorgaben nun nachgekommen werden, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass die Schweiz bei Peer Reviews in den Jahren 2005 und 2011 als teilweise nicht konform eingestuft wurde,<sup>4</sup> wobei insbesondere bemängelt wurde, dass bei juristischen Personen kein Mechanismus bestehe, um die Personen, welche eine juristische Person kontrollieren, zu identifizieren. Sodann wurde die Anonymität der Inhaberaktionäre bemängelt.

### **3. Meldepflichten für Inhaberaktionäre**

#### **3.1 Bemerkungen zur Inhaberaktie**

Inhaberaktien werden aufgrund ihrer Anonymität als problematisch eingestuft. Der Inhaberaktionär kann seine Rechte aus den Aktien grundsätzlich aus dem Besitz der Aktien geltend machen, sofern er den Aktientitel vorweist. Seine Identität musste er bisher nicht offenlegen. Er konnte daher der Gesellschaft unbekannt sein und dennoch an den Generalversammlungen teilnehmen und Dividende beziehen. Aus diesem Grund wurde in der Vergangenheit verschiedentlich (auch international) die Abschaffung der Inhaberaktie gefordert. In der Schweiz hat man sich im Rahmen des GAFI-Gesetzes dazu entschieden, die Inhaberaktie nicht sterben zu lassen, die Anonymität der Inhaberaktionäre aber zu beenden.<sup>5</sup> Dabei handelt es sich um eine schweizerische Kompromisslösung, welche aber zu einem völligen Paradigmenwechsel für Inhaberaktien führt.

<sup>4</sup> Siehe hierzu auch Frey/Leis, Offenlegungspflichten, S. 185.

<sup>5</sup> Vgl. Facincani/Sutter, Meldepflicht, S. 217.

Durch die neue Regelung wird die ausschliessliche Legitimationswirkung des Papiers bei der Inhaberaktie zerstört.<sup>6</sup>

## 3.2 Inhalt der Meldepflicht

### 3.2.1 Gesetzliche Grundlage

Jede natürliche oder juristische Person, welche Inhaberaktien an einer privat gehaltenen Aktiengesellschaft erwirbt, muss nun seit dem Inkrafttreten der gesellschaftsrechtlichen Pflichten des GAFI-Gesetzes den Erwerb der Gesellschaft melden. Diese Pflicht wurde in Art. 697i Abs. 1 OR eingeführt und lautet wie folgt:

«Wer Inhaberaktien einer Gesellschaft erwirbt, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, muss den Erwerb, seinen Vor- und Nachnamen oder seine Firma sowie seine Adresse innert Monatsfrist der Gesellschaft melden.»

### 3.2.2 Gegenstand der Meldepflicht

Gegenstand der Meldepflicht sind erworbene Inhaberaktien. Aufgrund des Verweises in Art. 656e Abs. 2 OR, welche die Regeln für Aktien auch für Partizipationsscheine als anwendbar erklärt, sind die GAFI-Regelungen, obgleich nicht ausdrücklich im Gesetz erwähnt, auch für Inhaberpartizipationsscheine anwendbar.<sup>7</sup> Keine Meldepflicht besteht hingegen in Bezug auf Genussscheine,<sup>8</sup> Forderungspapiere sowie Call- und Put-Optionen.<sup>9</sup> Auch für Namenaktien besteht diese Meldepflicht nicht, da dort mit dem Eintrag in das Aktienbuch bereits für ausreichend Transparenz gesorgt ist.

Die Meldepflicht wird ausgelöst, sobald eine Inhaberaktie erworben wird bzw. das Eigentum an der Aktie übergeht.<sup>10</sup> Dabei ist das Verfügungs- und nicht das Verpflichtungsgeschäft massgebend. Dabei genügt es, um die Meldepflicht auszulösen, wenn auch nur eine einzige

6 Siehe hierzu Plüss/Pair, GAFI-Gesetz, S. 6.

7 Gericke/Kuhn, Meldepflichten, S. 855; Spoerlé, Transparenz, S. 744; Spoerlé, Inhaberaktien, Rz. 729. EHRA Praxismitteilung I/15, N 13. Keine Meldepflicht besteht aber bei Dispoaktien. Der Einbezug des Partizipationskapitals gilt auch bei der Regelung gemäss Art. 697j Abs. 1 OR. Der Einfachheit halber wird in diesem Beitrag aber nur noch von Aktienkapital bzw. von Aktien gesprochen.

8 Plüss/Pair, GAFI-Gesetz, S. 3.

9 Vgl. Spoerlé, CHK Art. 697i OR N 7.

10 Frey/Leis, Offenlegungspflichten, S. 186; Plüss/Pair, GAFI-Gesetz, S. 3.

Inhaberaktie erworben wird. Das Gesetz sieht anders als im FINFRAG keine Schwellenwerte vor, der Erwerb einer einzigen Aktie genügt, um die Meldepflicht auszulösen.<sup>11</sup> Der Gesetzgeber lehnte die Einführung eines Schwellenwerts explizit ab. Auch der Zweck, welcher der Eigentumsübertragung zugrunde liegt, ist nicht relevant. So spielt es keine Rolle, ob an einer Inhaberaktie das Eigentum aufgrund einer Schenkung oder eines Kaufs oder auch nur fiduziarisch erworben wird.

Ebenfalls besteht eine Meldepflicht, wenn das Eigentum an einer Inhaberaktie aufgrund einer Kapitalerhöhung, im Rahmen einer Fusion, Spaltung oder Vermögensübertragung, aufgrund ehelichen Güterrechts oder aufgrund einer Universalsukzession im Rahmen einer Erbschaft übergeht. In jedem Fall wird eine Meldepflicht ausgelöst.<sup>12</sup> Keine Meldepflicht wird ausgelöst, wenn eine Gesellschaft eigene Aktien erwirbt.<sup>13</sup>

Das Gesetz sieht vor, dass nur im Rahmen des Erwerbs eines Vollrechts (d.h. Eigentum) eine Meldepflicht ausgelöst wird. Aus diesem Grund vermag die Begründung eines Pfandrechts an einer Inhaberaktie kein Pfandrecht auslösen.<sup>14</sup> Das Gleiche müsste m.E. auch für die Begründung an einer Nutzniessung an einer Inhaberaktie gelten,<sup>15</sup> wobei hier in der Literatur verschiedentlich gegenteilige Ansichten vertreten werden. Aufgrund der drohenden Sanktionen, welche im Rahmen einer Verletzung der Meldepflicht greifen, ist aufgrund der bestehenden Unsicherheit in Bezug auf Nutzniessungen an Inhaberaktien die Meldung auch von Nutzniessungen ratsam.<sup>16</sup>

Die Meldepflicht trat am 1. Juli 2015 in Kraft. Doch auch wer seine Inhaberaktien vor diesem Zeitpunkt erworben hatte, wurde vom neuen Gesetz nicht verschont. Aufgrund der Übergangsbestimmungen ist nämlich

---

11 Gericke/Kuhn, Meldepflichten, S. 853; Spoerlé, Transparenz, S. 734; Spoerlé, Inhaberaktien, Rz. 734; Facincani/Sutter, Meldepflicht, S. 217.

12 Im Rahmen des Erwerbs aufgrund einer Universalsukzession im Rahmen einer Erbschaft wird davon ausgegangen, dass die Meldepflicht erst mit Beginn der Ausschlagungsfrist ausgelöst wird; vgl. auch Gericke/Kuhn, Meldepflichten, S. 854.

13 Spoerlé, CHK Art. 697i N 9.

14 Gericke/Kuhn, Meldepflichten, S. 854; Spoerlé, CHK Art. 697i N 11.

15 Das FINFRAG sieht bei Nutzniessungen in Bezug auf Aktien grundsätzlich eine Meldepflicht vor. Für eine Meldepflicht auch bei einer Nutzniessung siehe etwa Frey/Leis, Offenlegungspflichten, S. 186; Spoerlé, CHK Art. 697i N 11.

16 Ähnlich Gericke/Kuhn, Meldepflichten, S. 854.

jeder Inhaberaktionär verpflichtet, seine Inhaberaktien den entsprechenden Gesellschaften innerhalb von sechs Monaten seit Inkrafttreten des GAFI-Gesetzes zu melden. Inhaber von Namenaktien waren nicht meldepflichtig.

### 3.2.3 Ausgestaltung der Meldepflicht

Adressat der Meldung ist die entsprechende Gesellschaft, welche die Inhaberaktien ausgegeben hat.<sup>17</sup>

Dabei wird die Meldepflicht ausgelöst, sobald die entsprechenden Inhaberaktien erworben sind. Dies bedeutet zweierlei: Erstens, der Kaufvertrag (Verpflichtungsgeschäft) ist noch nicht relevant für die Meldung, sondern erst der Vollzug<sup>18</sup> des Kaufvertrags (Verfügungsgeschäft).<sup>19</sup> Zweitens, der Verkauf der Inhaberaktien ist nicht meldepflichtig.

Das Gesetz sieht detailliert vor, wie die Meldung vorzunehmen ist. Im Rahmen der Meldung muss der Erwerb der Aktien der Gesellschaft gemeldet werden.<sup>20</sup> Dabei muss neben dem Vor- und Nachnamen bzw. bei juristischen Personen die Firma, die Adresse des Erwerbers mitgeteilt werden. Ebenso sind die Änderungen der Angaben zu melden. Nicht zu melden ist die Nationalität, doch ist diese aus den beizubringenden Dokumenten ersichtlich. Es ist davon auszugehen, dass auch die Anzahl der erworbenen Aktien zu melden ist.<sup>21</sup>

Der Erwerber muss nachweisen, dass er effektiv im Besitze der Aktien ist. Die kann bei gedruckten Aktien durch Vorweisen der entsprechenden Urkunden sowie, sofern es keine Streitigkeiten über die Berechtigung darüber gibt, durch das Vorweisen von Kopien geschehen.<sup>22</sup> Sofern keine Aktien ausgegeben sind, kann der Besitzesnachweis durch die Abtretungserklärung erbracht werden, wobei wohl nicht verlangt werden kann,

---

17 Es sei denn, es liege eine Delegation an einen Finanzintermediär vor.

18 Gericke/Kuhn, Meldepflichten, S. 854.

19 Im Rahmen von Erbschaften wird davon ausgegangen, dass die Meldepflicht mit Beginn der Ausschlagungsfrist ausgelöst wird.

20 Die Anzahl der erworbenen Aktien ist im Gesetz nicht vorgesehen. Aufgrund der vom GAFI-Gesetz angestrebten Transparenz wird verschiedentlich argumentiert, auch die Anzahl der erworbenen Aktien sei zwingend zu melden.

21 Glanzmann/Spoerlé, Inhaberaktie, S. 11.

22 Bei Erbschaften ist der Erbenschein beizubringen. Wurden die Aktien gerichtlich zugesprochen, ist das Urteil beizubringen.

dass von jedem Erwerber eine lückenlose Abtretungskette seit der Gründung vorgewiesen werden kann. Die letzte Abtretung, welche den entsprechenden Besitz verschafft, muss ausreichend sein.

Im Weiteren muss sich der Erwerber identifizieren. Dies kann gemäss Gesetz im Falle von natürlichen Personen durch einen amtlichen Ausweis mit Fotografie, namentlich den Pass, Identitätskarte<sup>23</sup> oder den Führerausweis (im Original oder in Kopie) oder bei juristischen Personen durch einen Auszug aus dem Handelsregister sowie bei ausländischen juristischen Personen durch einen beglaubigten Auszug aus dem Handelsregister oder durch eine gleichwertige Urkunde erfolgen. Die entsprechenden Dokumente dürfen nicht älter als zwölf Monate sein.<sup>24</sup>

Das Gesetz sieht keine besondere Form für die Meldung vor. Zu Beweis Zwecken empfiehlt es sich aber, die Meldung schriftlich zu erstatten. Auch eine Meldung per E-Mail ist möglich. Die Meldung kann auch durch einen Stellvertreter erbracht werden.

Die Meldung muss innert Monatsfrist erbracht werden. Die Frist läuft ab dem Erwerb der Inhaberaktien. Innert dieser Frist muss die Meldung bei der Gesellschaft eingegangen sein. Im Falle eines Kaufvertrags ist der Vollzug und nicht der Abschluss desselben massgebend. Im Falle des Erwerbs aufgrund einer Erbschaft ist davon auszugehen, dass die Frist aber erst gleichzeitig mit dem Beginn der erbrechtlichen Ausschlagungsfrist zu laufen beginnt. Bei einem Erwerb nach FusG beginnt die Frist mit der Eintragung der entsprechenden Transaktionen im Handelsregister.<sup>25</sup> Für die erneute Meldung bei der Änderung der Angabe sieht das Gesetz keine Frist vor.<sup>26</sup> Zum Teil wird auch hier für die einmonatige Frist, ab Änderung der Angaben, plädiert, was aber abzulehnen ist.<sup>27</sup>

---

23 Auch ein Ausländerausweis wird als genügend betrachtet, Spoerlé, Transparenz, S. 735; Gültigkeit der Ausweise ist nicht erforderlich.

24 Spoerlé, Transparenz, S. 735; Facincani/Sutter, Meldepflichten, S. 217.

25 Spoerlé, Transparenz, S. 735, Spoerlé, Inhaberaktien, Rz. 772.

26 Es handelt sich bei der Vorschrift, die Änderungen mitzuteilen, um eine blossе Ordnungsvorschrift, Gericke/Kuhn, Meldepflichten, S. 854.

27 Siehe hierzu Facincani/Sutter, Meldepflichten, S. 217; a.A. Lutz/Kern, Umsetzung, S. 305.

### 3.3 Ausnahmen von der Meldepflicht

Das Gesetz sieht für Inhaberaktien zwei Ausnahmen vor, bei welchen keine Meldung an die Gesellschaft notwendig ist:

Sind die Aktien an einer Börse kotiert, so ist eine Meldung an die Gesellschaft nicht erforderlich (Art. 697i Abs. 1 OR). Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Aktien am Haupt- oder an einem Nebensegment kotiert sind.<sup>28</sup> Die Begründung liegt darin, dass eine zusätzliche Meldepflicht neben den Meldepflichten nach dem FINFRAG nicht notwendig und die Transparenz entsprechend gewährleistet ist. Doch hier ist anzufügen, dass sich die Meldepflichten nach FINFRAG und OR in mehreren Punkten unterscheiden. So ist z.B. gemäss FINFRAG erst eine Meldung erforderlich, wenn der Grenzwert von 3% erreicht oder überschritten wird, während bei der hier behandelten Regelung eine Meldepflicht bereits greift, sofern auch nur eine einzige Aktie erworben wird. Dies führt dazu, dass bei privat gehaltenen Inhaberaktien nun ein strengeres Regime greift als bei börsenkotierten Gesellschaften. Ein anderer Unterschied besteht insbesondere darin, dass bei der Meldepflicht nach FINFRAG auch Call- und Put-Optionen Meldepflichten auslösen können, sofern die entsprechenden Schwellenwerte überschritten werden. Zudem ist bei der Meldepflicht nach FINFRAG das Verpflichtungs- und nicht das Verfügungsgeschäft relevant.

Das Gesetz stützt für die Ausnahme der Meldepflicht darauf ab, ob die Aktien der betreffenden Gesellschaft an einer Börse kotiert sind. Eine schweizerische Kotierung wird nicht verlangt. Daher genügt auch die Kotierung an einer ausländischen Börse. Einschränkend wird zum Teil verlangt, dass dies nur gelten soll, sofern die ausländischen Börsen ein mit der Schweiz vergleichbares Transparenzniveau vorsehen.<sup>29</sup> Meines Erachtens kann eine solche Einschränkung aus dem Gesetz nicht abgeleitet werden.<sup>30</sup>

Unklar ist zudem, ob die Ausnahme auch greift, wenn von einer Gesellschaft nur die Namenaktien kotiert sind, nicht aber die Inhaberaktien.

---

28 Spoerlé, CHK Art. 697i N 36.

29 Spoerlé, Transparenz, S. 736; Spoerlé, Inhaberaktien, Rz. 807; Frey/Leis, Offenlegungspflichten, S. 194; Glanzmann/Spoerlé, Inhaberaktie, S. 10.

30 Siehe auch Facincani/Sutter, Meldepflichten, S. 217.

Dies ist zu bejahen.<sup>31</sup> Gemäss FINFRAG ist auch der Erwerb von Inhaberaktien zu melden, wenn auch nur die Namenaktien kotiert sind.

Eine weitere Ausnahme sieht das Gesetz vor, wenn die Inhaberaktien in der Form von Bucheffekten ausgegeben sind (Art. 697i Abs. 3). Sind die Inhaberaktien in der Form von Bucheffekten ausgegeben, so hat die Gesellschaft eine Verwahrungsstelle zu bezeichnen, bei welcher die Aktien hinterlegt oder im Hauptregister eingetragen sind. Damit die Ausnahme greift, muss die Verwahrungsstelle in der Schweiz sein. Die Ausnahme muss auch gelten, wenn eine Gesellschaft Bucheffekten ausgegeben hat, diese aber in der Form einer Globalurkunde bei der schweizerischen Verwahrungsstelle hinterlegt sind.

## **4. Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person**

### **4.1 Bemerkungen**

Meldet nun ein Inhaberaktionär den Erwerb einer oder mehrerer Inhaberaktien oder lässt sich ein Namenaktionär bei einer Aktiengesellschaft in das Aktienbuch eintragen, ist zwar der formelle Eigentümer der Gesellschaft bekannt; nicht bekannt ist aber in einem solchen Fall, für wen überhaupt gehandelt wird bzw. wer hinter der meldenden Person steht, ob diese alleine, zusammen mit anderen oder für Dritte handelt. Besonders augenfällig ist dies natürlich in Fällen, bei welchen es sich beim Meldenden um eine juristische Person handelt. Über deren Aktionäre selbst ist bei einer Meldung des formellen Eigentümers nichts bekannt. Aus diesen Gründen wurde nun die Pflicht eingeführt, in Analogie zum GwG, unter gewissen Umständen die wirtschaftlich berechtigte Person zu melden, wobei es sich hier stets um eine natürliche Person handeln muss.

31 Vgl. auch Gericke/Kuhn, Meldepflichten, S. 858; Glanzmann/Spoerlé, Inhaberaktie, S. 10; Glanzmann, Transparenzvorschriften, S. 12. Das gilt auch umgekehrt, wobei dies nur für die qualifizierte Meldung gemäss Art. 697j Abs. 1 OR relevant ist. Die Ausnahme greift aber nicht, wenn nur Anleiensobligationen kotiert sind. Gemäss Lutz/Kern, Umsetzung, S. 308, gilt die Ausnahmeregelung nur für die kotierten Beteiligungspapiere einer Gesellschaft.

## 4.2 Inhalt der Regelung

### 4.2.1 Gesetzliche Grundlage

Neu muss eine Meldung an die Gesellschaft erfolgen, sofern bei einem Erwerb von Aktien der Schwellenwert von 25% des Aktienkapitals oder der Stimmen einer Aktiengesellschaft erreicht oder überschritten werden. Die Pflicht gilt in Bezug auf Inhaber- und Namenaktien, Partizipations-scheine sowie für GmbH-Anteile. Diese Pflicht wurde in Art. 697j Abs. 1 OR eingeführt und lautet wie folgt:

«Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien einer Gesellschaft erwirbt, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, und dadurch den Grenzwert von 25% des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person).»

### 4.2.2 Gegenstand der Regelung

Die Meldepflicht entsteht mit dem Erwerb der entsprechenden Aktien. Auch hier ist wie bei der Meldepflicht das Verfügungsgeschäft, d.h. der Eigentumsübergang relevant. Dabei können die 25% entweder in Bezug auf das Kapital oder die Stimmen einer Gesellschaft erreicht oder überschritten werden. Keine Meldepflicht entsteht bei der Einräumung von Pfandrechten und nach der hier vertretenen Auffassung im Falle der Einräumung einer Nutzniessung.<sup>32</sup>

Die 25% sind gewählt, weil man davon ausging, dass bei dieser Beteiligung die Kontrolle über eine Gesellschaft erlangt werden kann, dies im Gegensatz zum FINFRAG, wo der Kontrollerwerb erst bei 33 1/3% gesehen wird. Hat eine Gesellschaft unterschiedliche Aktienkategorien ausstehend, so sind für die Berechnung der 25% alle Aktienkategorien sowie das Partizipationskapital zusammenzuzählen.<sup>33</sup> Berechnungsgrundlage bildet das im Handelsregister eingetragene Kapital. Auch wenn nur durch den Erwerb von Partizipationskapital alleine der Grenzwert von 25% des

---

32 Facincani/Sutter, Meldepflichten, S. 217; a.A. in Bezug auf die Nutzniessung Spoerlé, Transparenz, S. 738; Frey/Leis, Offenlegungspflichten, S. 187.

33 Auch hier ist das Partizipationskapital dem Aktienkapital gleichgestellt, Glanzmann/Spoerlé, Inhaberaktie, S. 11. Der Einfachheit halber wird nun aber nur noch vom Aktienkapital bzw. von Aktien gesprochen.

gesamten Kapitals erreicht wird, entsteht die Meldepflicht.<sup>34</sup> Bei Unterschreiten der Schwelle entsteht keine Meldepflicht.

Damit die Meldepflicht entsteht, kommt es nicht darauf an, wie die Aktien erworben werden, ob die Aktien gekauft oder geschenkt werden, ob es sich dabei um eine Singular- oder Universalsukzession handelt. Die Meldepflicht kann daher insbesondere im Falle der folgenden Situationen entstehen: beim treuhänderischen Erwerb (treuhänderisches Eigentum, Erwerb via Strohmann), beim Erwerb aufgrund einer Kapitalerhöhung, einer Fusion, Spaltung oder Vermögenübertragung, aber auch im Falle des Erwerbs aufgrund ehelichen Güterrechts oder in der Folge einer Erbschaft. Umstritten ist hingegen, ob auch eine Meldepflicht ausgelöst wird, wenn die Schwelle aufgrund einer Kapitalherabsetzung erreicht wird. Meines Erachtens ist die zu verneinen, da hier ja kein Erwerb stattfindet und dieser gerade vom Gesetz als Voraussetzung für die Meldung vorgesehen wird.<sup>35</sup> Zum Teil wird auch die Ansicht vertreten, bei einer Gründung sei ebenfalls eine Meldung erforderlich. Was die Transparenz betrifft, so würde diese bei einer Meldung im Rahmen der Gründung sichergestellt, doch würde eine Pflicht der Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person m.E. zu weit gehen.

Keine Meldepflicht entsteht m.E. beim Erwerb eigener Aktien durch die entsprechende Gesellschaft. Hingegen besteht auch eine Meldepflicht, wenn eine natürliche Person Aktien erwirbt und nicht für eine Drittperson handelt. Auch hier muss beim Überschreiten oder Erreichen der Schwelle von 25% der Aktien gemeldet werden, dass der Erwerber mit der wirtschaftlich berechtigten Person übereinstimmt.

Gemäss Gesetz ist nur zu melden, wenn die qualifizierte Beteiligungsschwelle von 25% erreicht oder überschritten wird. Keine Regelung ist im Gesetz für den Fall vorgesehen, bei dem ein Aktionär bereits 25% oder mehr der Aktien oder Stimmen einer Gesellschaft hält und nachher zusätzliche Aktien oder Stimmen erwirbt. Ginge man nur vom Gesetzeswortlaut aus, wäre eine Meldepflicht abzulehnen, doch scheint sich hier, aufgrund der Zweckbestimmung der Regelung, m.E. eine Meldepflicht in Bezug auf die zusätzlich erworbenen Aktien aufzudrängen.

34 Spoerlé, Transparenz, S. 737; vgl. auch Frey/Leis, Offenlegungspflichten, S. 187.

35 Siehe auch Glanzmann, Transparenzvorschriften, S. 8.

### 4.2.3 Ausgestaltung der Meldepflicht

Im Rahmen der Meldung sind der Vor- und Nachname sowie die Adresse des wirtschaftlich Berechtigten (diejenige natürliche Person, für die letztlich gehandelt wird) zu melden. Auch die Änderung dieser Angaben muss gemeldet werden. Hingegen sieht das Gesetz keine Meldepflicht für den Fall vor, dass der wirtschaftlich Berechtigte selbst ändert. Auch in diesem Fall muss wohl eine Meldung erfolgen, es würde wohl keinen Sinn machen, wenn die Adresse eines wirtschaftlich Berechtigten ändert und dies gemeldet werden muss, wenn aber die Person ändert, dies nicht bekannt würde.<sup>36</sup>

Im Rahmen der Meldung werden im Gegensatz zur Meldung von Inhaberaktien keine Identifizierungsmerkmale verlangt. Die einfache Mitteilung der vorgenannten Angaben genügt. Es wird ebenfalls kein Nachweis für die Stellung des wirtschaftlich Berechtigten verlangt.

Meldepflichtig ist der formelle Eigentümer, also der Erwerber der Aktien. Diese im Gegensatz zum FINFRAG, wo jeweils der wirtschaftlich Berechtigte selbst meldepflichtig wird. Die ganze Bürde der Meldung wird dem Erwerber aufgetragen, und er hat, sofern ihm selbst der wirtschaftlich Berechtigte nicht bekannt sein sollte, Nachforschungen hierüber anzustellen. Gemäss Botschaft muss der formelle Erwerber nach bestem Wissen melden, wer die Person am Ende der Kontrollkette ist.<sup>37</sup> Die Meldepflicht des formellen Eigentümers entsteht auch bei Identität zwischen dem formellen Anteilseigner und dem wirtschaftlich Berechtigten. Ob sich diese Ansicht aber in der Praxis durchsetzen wird, wird noch abzuwarten sein.

Die Meldung muss innert Monatsfrist erbracht werden. Die Frist läuft ab dem Erwerb der Inhaberaktien. Im Falle eines Kaufvertrags ist der Vollzug und nicht der Abschluss desselben massgebend. Im Falle des Erwerbs aufgrund einer Erbschaft ist davon auszugehen, dass die Frist aber erst gleichzeitig mit dem Beginn der erbrechtlichen Ausschlagungsfrist zu laufen beginnt. Für die erneute Meldung bei der Änderung der Angaben sieht das Gesetz keine Frist vor. Zum Teil wird auch hier für die einmonatige Frist, ab Änderung der Angaben, plädiert, was abzuleh-

36 Spoerlé, Transparenz, S. 740. A.A. Glanzmann, Transparenzvorschriften, S. 10.

37 Vgl. Gericke/Kuhn, Meldepflichten, S. 856.

nen ist. Für den Fall, dass ein Aktionär bereits vor Inkrafttreten der Gesetzesbestimmung die 25% überschritten hatte, wurde danach differenziert, ob es sich dabei um Inhaberaktien oder Namenaktien handelte. Im Falle von Inhaberaktien musste die Meldung innert sechs Monaten gemacht werden,<sup>38</sup> im Falle von Namenaktien sehen die Übergangsbestimmungen keine Meldepflicht vor (Art. 3 Abs. 1 und 2 Übergangsbestimmungen).

#### 4.2.4 Gemeinsamer Erwerb

Die Meldepflicht in Bezug auf die wirtschaftlich berechtigte Person entsteht auch, wenn mehrere Personen zusammen Aktien erwerben und gemeinsam den Grenzwert von 25% erreichen oder überschreiten.<sup>39</sup>

In der Praxis stellt sich in diesem Zusammenhang oft die Frage, ob es daher in jedem Fall eine Meldung braucht, wenn die Erwerber unter sich für die Zeitdauer nach dem Erwerb einen Aktionärsbindungsvertrag abschliessen.

Werden die Aktien gezielt zusammen erworben, d.h., besteht eine bewusste Verhaltensabstimmung zwischen mehreren Käufern, entsteht m.E. eine Meldepflicht, sofern zusammen mehr als 25% der Aktien erworben werden. Keine Meldepflicht entsteht m.E., sofern sich ein Erwerber von Aktien nach dem Erwerb betreffend Ausübung von Stimmrechten etc. in einem Aktionärsbindungsvertrag mit anderen Aktionären zusammenschliesst, sofern er selbst nicht mehr als 25% der Aktien erwirbt.<sup>40</sup>

#### 4.2.5 Wirtschaftlich berechtigte Person

Mit Art. 697j Abs. 1 OR wird der Begriff der wirtschaftlich berechtigten Person neu in das Gesetz eingeführt. Anders als zuerst angedacht wird neu nun aber nicht mehr auf die Begriffsdefinition des Geldwäschereigesetzes verwiesen. Art. 697j Abs. 1 OR definiert die wirtschaftlich berechtigte Person als diejenige Person, für die ein Aktionär letztlich handelt, wobei es sich um eine natürliche Person handeln muss.

38 Vgl. Spoerlé, Transparenz, S. 738.

39 Vgl. hierzu Spoerlé, CHK Art. 697j N 20 ff.

40 Zum Ganzen auch Glanzmann, Transparenzvorschriften, S. 9; Spoerlé, Inhaberaktien, Rz. 889 ff.

Doch wer ist überhaupt der wirtschaftlich Berechtigte:<sup>41</sup>

- Handelt es sich beim Erwerber um eine natürliche Person, so handelt es sich, unter Vorbehalt von Spezialsituationen (insbesondere Treuhandverhältnisse), beim Erwerber um den wirtschaftlich Berechtigten, der zu melden ist.<sup>42</sup>
- Differenzierter ist die Situation bei indirekten Beteiligungsstrukturen zu beurteilen<sup>43</sup> (d.h. eine Gesellschaft [evtl. auch ihrerseits wieder durch eine oder mehrere andere Gesellschaften direkt oder indirekt gehalten] kauft Aktien an einer anderen Gesellschaft und erreicht den Schwellenwert von 25%). Gemäss Gesetzgeber ist die natürliche Person am Ende der Kontrollkette zu melden.<sup>44</sup> In solchen Situationen bieten sich verschiedene Lösungsansätze an:
  - Lösungsweg 1: Es ist jede natürliche Person zu melden, welche ihrerseits direkt oder indirekt Aktien an der erwerbenden Gesellschaft hält. Dieser Lösungsweg geht am Ziel vorbei und ist völlig unpraktikabel.<sup>45</sup>
  - Lösungsweg 2: Gemäss diesem Lösungsweg gelten nur die gemäss Lösungsweg 1 identifizierten Personen als wirtschaftlich berechtigte Personen, sofern sie selbst oder die von ihnen gehaltenen Gesellschaften auf jeder Beteiligungsstufe mindestens 25% des Aktienkapitals oder der Stimmen halten. Wird z.B. eine Gesellschaft 1 von einer anderen Gesellschaft 2 übernommen, sind sämtliche Aktionäre der Gesellschaft 2 als wirtschaftlich Berechtigte zu melden, die an der Gesellschaft 2 mindestens 25% des Aktienkapitals oder der Stimmen halten. Wird die Gesellschaft 2 wiederum (zumindest zum Teil) von anderen Gesellschaften (zu 10% von Gesellschaft 3 und zu 40% von Gesellschaft 4 und zu 50% von Gesellschaft 5) gehalten, ist dieser Test auf der nächsten Beteiligungsstufe erneut anzuwenden. Die Gesellschaft 3 fiele für die Beurteilung ausser Betracht, hingegen wären alle Aktionäre der Gesellschaft 4 und Gesellschaft 5 zu melden, welche an einer

41 Vgl. auch Facincani/Sutter, Meldepflichten, S. 217 f.; Jacquemoud/Vignieu, Recommendations, S. 541 ff., Glanzmann/Spoerlé, Inhaberaktie, S. 12.

42 Vischer/Galli, Person, S. 487; siehe hierzu aber Jacquemoud/Vignieu, Recommendations, S. 542.

43 Vgl. auch Gericke/Kuhn, Meldepflichten, S. 856, die insbesondere auf die verschiedenen Konzeptions- und Redaktionsfehler der gesetzlichen Regelung hinweisen. Vgl. auch Glanzmann, Transparenzvorschriften, S. 14 ff.

44 Botschaft (BBl 2014, S. 659). Zum Teil wird verlangt, dass die Bestimmung nach Art. 2a Abs. 3 GwG zu erfolgen habe, siehe hierzu etwa Spoerlé, Transparenz, S. 739; Spoerlé, CHK Art. 697j N 32.

45 Spoerlé, Transparenz, S. 739; Frey/Leis, Offenlegungspflichten, S. 190.

der beiden Gesellschaften mindestens 25% des Aktienkapitals oder der Stimmrechte halten.<sup>46</sup>

- Lösungsweg 3: Dieser Lösungsweg ist identisch mit dem Lösungsweg 2, doch wird bei der Beteiligung bei den dazwischengeschalteten Gesellschaften ein Schwellenwert von 50% verwendet.<sup>47</sup> Die 50% werden verwendet, da ansonsten davon ausgegangen wird, dass keine Kontrolle vorliegt.
- Lösungsweg 4: Hier ist mittels Multiplikationstest zu prüfen, ob eine Person am Ende der Kontrollkette eine qualifizierte Beteiligung innehat. Dabei werden die verschiedenen Beteiligungen miteinander multipliziert.<sup>48</sup> Würde beispielsweise Gesellschaft 4 sowie Gesellschaft 5 je von zwei natürlichen Personen zu je 50% gehalten, so würde im Falle von Gesellschaft 4 jede dieser Personen über eine Beteiligung von 20% verfügen ( $40\% \times 50\%$ ), im Falle von Gesellschaft 5 jede 25%. Nur im Falle von Gesellschaft 5 gäbe es also Personen, die mindestens 25% halten und zu melden sind, im Falle der Gesellschaft 4 gäbe es keine wirtschaftlich Berechtigten, da niemand über eine qualifizierte Beteiligung von 25% oder mehr verfügt. Zum Teil wird auch argumentiert, dass dieser Lösungsweg 4 nur im Falle von mindestens zweistufigen Beteiligungsverhältnissen zur Anwendung gelange. Bei diesem Lösungsweg wird die Kontrolle in den Vordergrund gestellt und in der Literatur am meisten befürwortet.

In der Praxis zeigt sich, dass aufgrund der möglichen Konsequenzen oft dem Lösungsweg 2 gefolgt wird, was aus der Beratersicht sicher zu empfehlen ist, doch ist der Lösungsweg 4 der einzige, der sich wirklich mit der Kontrolle auseinandersetzt. Bei den Lösungswegen 2 bis 4 ist es aber möglich, dass es aufgrund der Beteiligungsstruktur keinen wirtschaftlich Berechtigten gäbe. Meines Erachtens ist in einem solchen Fall eine Negativmeldung zu erstatten.<sup>49</sup> Zum Teil wird aber argumentiert, es sei in diesem Fall in Analogie zu Art. 2a Abs. 3 GwG zu prüfen, ob es Personen gibt, die in faktischer Weise eine Erwerbsgesellschaft kontrollieren.<sup>50</sup> Dabei ist insbesondere an Aktionärbindungsverträge, Darlehensverträge

46 Vgl. Vischer/Galli, Person, S. 487; ablehnend Imbach, Auswirkungen, S. 26.

47 Vgl. Vischer/Galli, Person, S. 487.

48 Gericke/Kuhn, Meldepflichten, S. 857; Frey/Leis, Offenlegungspflichten, S. 191; Jacquemoud/Vignieu, Recommendations, S. 542; Vischer/Galli, Person, S. 487.

49 Spoerlé, Transparenz, S. 740; Frey/Leis, Offenlegungspflichten, S. 191.

50 Vgl. hierzu Spoerlé, Transparenz, S. 739; Vischer/Galli, Person, S. 488.

oder familiäre Konstellationen zu denken. Diese Auffassung ist m.E. abzulehnen.

Sodann wird in der Praxis zum Teil verlangt, dass wenn kein wirtschaftlich Berechtigter festgestellt werden kann, in Analogie zu Art. 2a Abs. 3 GwG, das oberste Organ der Targetgesellschaft (Zielgesellschaft) zu melden wäre.<sup>51</sup> Auch diese Auffassung ist m.E. abzulehnen. Hier wäre einer Gesellschaft, deren Aktien erworben werden, ihr eigenes Organ zu melden, was schlicht keinen Sinn macht. Deswegen wird teilweise nicht verlangt, dass das Organ der Targetgesellschaft, sondern das Organ der Erwerbsgesellschaft zu melden ist.<sup>52</sup> Auch diese Auffassung ist mangels gesetzlicher Grundlage abzulehnen und stattdessen mitzuteilen, dass es keinen wirtschaftlich Berechtigten gebe.

Auch bei Treuhandverhältnissen können sich verschiedene Fragen stellen.<sup>53</sup> Handelt ein Treuhänder im Interesse und auf Rechnung verschiedener unabhängiger Personen beim Erwerb von Aktien, müsste er bei Überschreiten der Schwelle von 25% aufgrund wortlautbasierter Auslegung alle Personen melden, für die er Aktien erwirbt. Doch ist in einem solchen Fall die Meldung auf diejenigen Personen zu beschränken, die alleine oder in gemeinsamer Absprache mindestens 25% des Aktienkapitals oder der Stimmrechte erreichen oder überschreiten.

Sind mehrere kontrollierende Aktionäre durch einen Aktionärbindungsvertrag verbunden, führt dies nicht dazu, dass alle Aktionäre zusammen als wirtschaftlich Berechtigte gemeldet werden müssen.<sup>54</sup>

Es gibt aber auch Konstellationen, bei denen zwar das formelle Eigentum übertragen wird, der wirtschaftlich Berechtigte aber unverändert bleibt. Hier ist keine Meldung notwendig.<sup>55</sup>

In Bezug auf Trust gibt es sodann noch verschiedene Unklarheiten, auf die hier nicht weiter eingegangen werden soll. Im Zweifelsfall sind die

---

51 Vischer/Galli, Person, S. 488.

52 Vgl. Jacquemoud/Vignieu, Recommendations, S. 545.

53 Sutter/Facincani, Funktion, S. 237.

54 Gericke/Kuhn, Meldepflichten, S. 858.

55 Frey/Leis, Offenlegungspflichten, S. 190.

Beneficiaries sowie der Settlor zu melden (insbesondere bei sog. «revocable trust»).

Bei Stiftungen und Genossenschaften kann es m.E. per definitionem keinen wirtschaftlich Berechtigten geben, der zu melden ist.<sup>56</sup>

### 4.3 Ausnahmen von der Meldepflicht

Das Gesetz sieht hier die gleichen Ausnahmen von der Meldepflicht vor wie beim Erwerb von Inhaberaktien. Es sei daher auf die diesbezüglichen Ausführungen verwiesen.

Doch sei an dieser Stelle noch das Folgende anzufügen: Die Ausnahme betreffend die Börsenkotierung stellt darauf ab, ob die Zielgesellschaft, d.h. die Gesellschaft, deren Aktien erworben werden, an einer in- oder ausländischen Börse kotiert ist. Erwirbt nun eine börsenkotierte Gesellschaft ihrerseits eine privat gehaltene Gesellschaft, so würde gemäss dem Wortlaut des Gesetzes ebenfalls eine Meldepflicht entstehen. Die börsenkotierte Gesellschaft hätte also ihrerseits ihre wirtschaftlich Berechtigten zu melden. Aufgrund der Tatsache, dass die Aktionäre einer börsenkotierten Gesellschaft ihrerseits gegenüber der börsenkotierten Gesellschaft aufgrund der FINFRAG meldepflichtig sind, drängt sich hier eine weitere Ausnahme auf. Die Praxis geht daher m.E. richtigerweise auch in diesen Fällen von einer weiteren, nicht im Gesetz direkt vorgesehenen Ausnahme aus. In jedem Fall, bei dem im Rahmen einer Beteiligungskette eine börsenkotierte Gesellschaft Aktien hält, wird keine Meldepflicht ausgelöst.<sup>57</sup> Doch ist dies der Gesellschaft im Einzelfall mitzuteilen.

## 5. Verzeichnis der Aktionäre

Jede Gesellschaft hat ein Verzeichnis zu führen, in welchem alle gemeldeten Inhaberaktionäre (sofern sie Inhaberaktien ausgegeben hat) und alle nach Art. 697j Abs. 1 OR gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen (unabhängig davon, ob sie Namen- oder Inhaberaktien ausgegeben hat) aufgeführt sind. Der Gesetzeswortlaut geht davon aus, dass

56 In Bezug auf kollektive Kapitalanlagen siehe Imbach, Auswirkungen, S. 24 ff.

57 Gericke/Kuhn, Meldepflichten, S. 857; Frey/Leis, Offenlegungspflichten, S. 196; Facincani/Sutter, Meldepflichten, S. 218; Jacquemoud/Vignieu, Recommendations, S. 545.

insgesamt ein Verzeichnis geführt wird, die Praxis lässt aber auch zwei Verzeichnisse zu.<sup>58</sup> Dieses Verzeichnis kann auch mit dem Aktienbuch kombiniert werden, sofern alle vom Gesetz notwendigen Angaben aufgenommen werden. Oft werden neu die Aktienbücher um eine weitere Spalte ergänzt, in der der wirtschaftlich Berechtigte festgehalten wird. Zum Teil wird aber auf die Kombination mit dem Aktienbuch verzichtet, sofern das Aktienbuch den Aktionären zugänglich ist und verhindert werden soll, dass die wirtschaftlich Berechtigten den Mitaktionären bekannt werden. Verantwortlich für die Führung des Verzeichnisses ist der Verwaltungsrat, welcher die Führung aber delegieren kann.<sup>59</sup>

Das Verzeichnis, welches in Papierform oder elektronisch geführt werden kann, ist rein administrativ und ein Eintrag für den Erhalt der Aktionärsrechte nicht konstitutiv.<sup>60</sup> Für die Frage, ob ein Aktionär seine Mitwirkungs- und Vermögensrechte ausüben kann, ist daher lediglich relevant, ob er selbst seinen Meldepflichten nachgekommen ist. Ob Eigentum an einer Aktie erworben wurde, ist separat zu beurteilen. Das Verzeichnis kann aber als Beweis dafür dienen, dass die Meldungen in Bezug auf den Erwerb von Inhaberaktien und die wirtschaftlich Berechtigten gemacht wurden.

Im Verzeichnis sind die Vor- und Nachnamen (oder bei juristischen Personen die Firma) sowie die Adresse der Inhaberaktionäre und der wirtschaftlich berechtigten Personen aufzuführen. enthält es die Staatsangehörigkeit und das Geburtsdatum der Inhaberaktionäre (Art. 697I Abs. 2 OR).<sup>61</sup> Ausserdem ist m.E. auch die Anzahl der Titel (Aktien) in das Verzeichnis aufzunehmen,<sup>62</sup> obgleich dies bei den Inhaberaktien vom Gesetz nicht vorgesehen ist. Empfehlenswert ist zudem, die Einträge mit einem Datum zu versehen. Ungeachtet der Mitteilung der Adresse sind Mitteilungen an die Aktionäre aber weiterhin in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu machen, d.h., die Mitteilung auf dem Wege der Bekanntgabe im SHAB für Inhaberaktionäre bleibt weiterhin zwingend (Art. 696 Abs. 2 OR). Einträge dürfen nur vorgenommen werden, sofern vorgängig auch eine korrekte Meldung der Aktionäre erfolgt ist.

---

58 Spoerlé, Transparenz, S.741; Facincani/Sutter, Meldepflichten, S. 218; Spoerlé, CHK Art. 697I N 1.

59 Möglich ist auch die Delegation an einen Finanzintermediär.

60 Spoerlé, CHK Art. 697I N 14.

61 Die Staatsangehörigkeit ist der Gesellschaft zwar nicht zu melden, ergibt sich aber aus den beizubringenden Identifikationsdokumenten.

62 Vgl. auch Gericke/Kuhn, Meldepflichten, S. 863.

Das Verzeichnis ist so zu führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann, eine Regelung, die neu auch für das Aktienbuch gilt (vgl. Art. 686 Abs. 1 OR) und auch zur Anwendung gelangt, wenn das Verzeichnis durch einen Finanzintermediär geführt wird. Es muss daher einen Zugriffsberechtigten geben, welcher seinen Wohnsitz in der Schweiz hat und Mitglied des Verwaltungsrats oder der Direktion ist. Diese Regelung gilt zusätzlich zu den Wohnsitzerfordernissen für den Verwaltungsrat bzw. die direkt Zuständigen in Bezug auf die Zeichnungsberechtigung. Die Zugriffsmöglichkeit auf Belege ist vom Gesetz nicht verlangt.

Das Verzeichnis ist nicht öffentlich, sodass weder Aktionäre noch Dritte in dieses Einsicht nehmen können, doch haben Inhaberaktionäre und wirtschaftlich Berechtigte das Recht, Auskunft für die ihn betreffenden Informationen zu erhalten (Art. 8 DSG).

## 6. Meldung an einen Finanzintermediär

Grundsätzlich sind alle Meldungen in Bezug auf Inhaberaktien und wirtschaftlich Berechtigte an die Gesellschaft selbst zu richten. Aktiengesellschaften können anstelle der Meldung der Erwerber von Inhaberaktien an die Gesellschaft eine Meldung an einen Finanzintermediär im Sinne des Geldwäschereigesetzes vorsehen. Ein entsprechender Beschluss ist von der Generalversammlung zu fassen (Art. 697k Abs. 1 OR), wobei die konkrete Bestellung des Finanzintermediärs durch den Verwaltungsrat zu erfolgen hat (Art. 697k Abs. 2 OR), wobei die Statuten aber auch die Beschlusskompetenz dem Verwaltungsrat einräumen können.<sup>63</sup> In der Folge hat der Verwaltungsrat den Finanzintermediär den Aktionären in der statutarisch vorgesehenen Form bekannt zu machen, damit diese ihrer Meldepflicht in Bezug auf die Inhaberaktien auch tatsächlich nachkommen können.<sup>64</sup> Es ist aber nicht notwendig, dass die Delegation an den Finanzintermediär zusätzlich in die Statuten aufgenommen wird. Es ist aber möglich, die Delegation an den Finanzintermediär im Handelsregister einzutragen.

Der Finanzintermediär führt diesfalls das Verzeichnis und ist auch für die Aufbewahrung der Belege zuständig.

63 Gericke/Kuhn, Meldepflichten, S. 859; a.A. Spoerlé, CHK Art. 697k N 8.

64 Gemäss Gericke/Kuhn, Meldepflichten, S. 860, ist die Bekanntgabe auch auf andere Weise zulässig.

Der Finanzintermediär muss der Gesellschaft jederzeit darüber Auskunft geben, für welche Inhaberaktien die entsprechenden Meldungen erstattet wurden und für welche Inhaberaktien der Besitz nachgewiesen wurde (Art. 697k Abs. 3 OR), damit es für die Gesellschaft möglich ist zu entscheiden, welche Inhaberaktionäre berechtigt sind, ihre Mitgliedschafts- und Vermögensrechte wahrzunehmen. Über die Namen muss der Finanzintermediär aber nur Auskunft geben, sofern dies mit der Gesellschaft so vereinbart wurde.<sup>65</sup>

Das Gesetz hält somit klar fest, dass die Namen der gemeldeten Aktionäre und wirtschaftlich Berechtigten der Gesellschaft nicht gemeldet werden müssen, es sei denn, zwischen Gesellschaft und Finanzintermediär sei Entsprechendes vereinbart worden. Dies hat zur Konsequenz, dass es trotz der neuen Regelungen möglich sein wird, als Inhaberaktionär gegenüber der Gesellschaft anonym zu bleiben.<sup>66</sup>

Die Einsetzung des Finanzintermediärs ist nach dem klaren gesetzlichen Wortlaut indessen nur für Inhaberaktien möglich. Diese Regelung erscheint nicht sachgerecht und kann zu Doppelspurigkeiten führen, sofern eine Gesellschaft neben Inhaberaktien auch Namenaktien ausgegeben hat.

## 7. Aufbewahrung von Belegen

Jede Gesellschaft ist verpflichtet, die Belege, welche ihr im Zusammenhang mit den Inhaberaktien und den wirtschaftlich Berechtigten eingebracht werden, aufzubewahren, und zwar für eine Zeitdauer von zehn Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt, zu welchem eine Person in einem Register gestrichen wird (Art. 697l OR).<sup>67</sup> Dabei handelt es sich insbesondere um die Meldungen sowie allfällige Identifizierungs- und Besitznachweise. Aber auch Belege in Bezug auf Änderungsmeldungen werden erfasst. Grundsätzlich ist der Verwaltungsrat für die Aufbewahrung der Belege verantwortlich. Wurde ein Finanzintermediär zur Führung des

65 Plüss/Pair, GAFI-Gesetz, S. 3.

66 Facincani/Sutter, Meldepflichten, S. 219.

67 Die gleiche Regelung gilt gemäss Art. 686 Abs. 5 OR auch für die Belege, welche einer Eintragung im Aktienbuch zugrunde liegen. Das Aktienbuch sowie auch das Verzeichnis müssen zudem während zehn Jahren nach der Löschung der Gesellschaft an einem sicheren Ort aufbewahrt werden, sodass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann (Art. 747 OR).

Verzeichnisses bei Inhaberaktien bezeichnet, so ist dieser zugleich auch für die Aufbewahrung der Belege zuständig. Da im GwG für die Erfüllung der Dokumentationspflicht die Aufbewahrung von Kopien als genügend erachtet wird (Art. 7 GwG), ist im Rahmen der neuen aktienrechtlichen Regelung davon auszugehen, dass dies auch im Rahmen der aktienrechtlichen Meldepflicht gilt. Ebenso sollte eine elektronische Aufbewahrung zulässig sein.

Eine analoge Regelung wurde zudem für die Namenaktien eingeführt. Neu sind auch bei Namenaktien die Belege, welche einer Eintragung zugrunde liegen, während zehn Jahren nach der Streichung des Eigentümers oder Nutzniessers aus dem Aktienbuch aufzubewahren.

Eine Zugriffsmöglichkeit auf die Belege aus der Schweiz ist vom Gesetz nicht verlangt.<sup>68</sup>

## **8. Sanktionen bei Verletzung der Meldepflichten**

### **8.1 Allgemeines**

Damit den Meldepflichten auch nachgekommen wird, sieht das Gesetz vor, dass Aktionäre, welche ihren Pflichten nicht nachkommen, gewisse Mitgliedschaftsrechte nicht wahrnehmen können (Art. 697m OR). Die Sanktionen beschränken sich dabei aber auf das Gesellschaftsrecht, wobei das Eigentum an Aktien auch ohne entsprechende Meldung gültig erworben wird. Entgegen der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers zeitigt ein Verstoß gegen die Meldepflichten zudem keine strafrechtlichen Sanktionen.<sup>69</sup>

In Bezug auf die Sanktionen kommt es hingegen nicht darauf an, ob in Bezug auf Inhaberaktien der Erwerber nicht gemeldet wurde oder ob der wirtschaftlich Berechtigte nicht gemeldet wurde.

Zum Teil wird die Meinung vertreten, dass die Sanktionen auch greifen sollen, sofern die Änderung der Angaben von gemeldeten Personen nicht

---

68 Gericke/Kuhn, Meldepflichten, S. 863.

69 Gericke/Kuhn, Meldepflichten, S. 860.

gemeldet wird. Diese Ansicht ist abzulehnen.<sup>70</sup> Werden Änderungen nicht gemeldet, so darf dies daher m.E. nicht zu einem Verlust bzw. einer Sistierung der Aktionärsrechte führen. Dies entspricht auch dem klaren Wortlaut des Gesetzes (Art. 697m Abs. 3 OR e contrario). Zudem ist gemäss dem Gesetzeswortlaut auch nicht klar, innert welcher Frist die Änderungen überhaupt gemeldet werden müssten.

Gemäss klarem Wortlaut der Regelung gilt diese sodann nur für die Erfüllung der Meldepflicht, nicht jedoch für den Nachweis des Besitzes der Aktie und die Identifikationspflicht (d.h. die Beibringung der erforderlichen Dokumente).<sup>71</sup> Diese Pflichten dienen nur der Bestätigung der erfolgten Meldung, und es wäre unverhältnismässig, die vorgenannten gravierenden Rechtsfolgen eintreten zu lassen.

In Bezug auf die Sanktionen werden die Rechtsfolgen zwischen den Mitgliedschaftsrechten unterschieden.

Gemäss klarem Wortlaut des Gesetzes ist der Verwaltungsrat verpflichtet sicherzustellen, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten ihre Aktionärsrechte ausüben können (Art. 697m Abs. 4 OR).<sup>72</sup> Dies bedeutet, dass er sicherzustellen hat, dass

- kein Gesellschafter bei Verletzung der Meldepflichten Rechte ausübt,
- die entsprechenden Meldefristen eingehalten werden,
- keine Zahlungen an Gesellschafter geleistet werden bei Verletzung der Meldepflichten und
- eine Prüfung stattfindet, wer an der Generalversammlung überhaupt abstimmen darf.

Kommt der Verwaltungsrat diesen Pflichten nicht nach, können die einzelnen Verwaltungsräte für den entstehenden Schaden verantwortlich gemacht werden. Der Verwaltungsrat hat m.E. aber keine Pflicht zur materiellen Prüfung der gemachten Meldungen, d.h., er kann sich auf das

70 Facincani/Sutter, Meldepflichten, S. 219; Glanzmann, Transparenzvorschriften, S. 33; Spoerlé, CHK Art. 697m N 4.

71 Vgl. auch Lutz/Kern, Umsetzung, S. 308.

72 Vgl. hierzu im Einzelnen: Vischer, Verwaltungsrat, S. 113 ff.; Glanzmann, Transparenzvorschriften, S. 38. Zu den Sorgfalts- und Treuepflichten des Verwaltungsrats vgl. Plüss/Facincani-Kunz, CHK Art. 717 OR N 1 ff.

Gemeldete verlassen, ausser die Unrichtigkeit sei offensichtlich. Es darf auch nach der gesetzlichen Regelung insbesondere keine Nachforschungspflicht in Bezug auf wirtschaftlich Berechtigte, Namen, Adressen und Nationalitäten abgeleitet werden.<sup>73</sup>

## 8.2 Suspendierung der Mitwirkungsrechte

Kommt ein Aktionär seinen Meldepflichten nicht nach, so werden seine Mitwirkungsrechte suspendiert. Das Gesetz sieht hier vor, dass solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb nicht gemeldet wurde, ruhen (Art. 697m Abs. 1 OR). Unter Mitwirkungsrechten im Sinne dieser Bestimmung werden insbesondere das Recht zur Teilnahme an einer Generalversammlung, das Stimmrecht, die Informationsrechte, Kontrollrechte, Auskunfts- und Einsichtsrechte, das Recht auf Einleitung einer Sonderprüfung sowie die Schutzrechte (Anfechtungsrechte) genannt.<sup>74</sup>

Wird die Suspendierung der Mitwirkungsrechte nicht beachtet, so kann z.B. von anderen Aktionären Einsprache gegen die Teilnahme an der Generalversammlung erhoben werden, und gefasste Beschlüsse der Generalversammlung sind nach Art. 691 Abs. 3 OR anfechtbar.<sup>75</sup> Gegebenenfalls macht sich der Verwaltungsrat auch verantwortlich.

Nicht einheitlich beantwortet wird aber die Frage, wann genau die Rechte zu suspendieren sind:<sup>76</sup>

- Aufgrund des Wortlauts des Gesetzes liesse sich argumentieren, dass erst wenn den Meldepflichten nicht nachgekommen wird, die Sanktion greift. Aufgrund der Tatsache, dass das Gesetz dem Erwerber eine Frist von einem Monat für die Meldung einräumt, wird argumentiert, innert dem ersten Monat des Erwerbs seien die Aktionärsrechte ausübbar und erst nach einem Monat liege eine Verletzung der Mel-

73 Gericke/Kuhn, Meldepflichten, S. 864; Facincani/Sutter, Meldepflichten, S. 217.

74 Vgl. Gericke/Kuhn, Meldepflichten, S. 861; vgl. aber Spoerlé, CHK Art. 697m N 8.

75 Zum Teil wird auch für die Nichtigkeit der Beschlüsse plädiert, siehe hierzu Plüss/Pair, GAFI-Gesetz, S. 8. Zur Anfechtung siehe insbesondere auch Mustaki/Nafissi, sanctions, S. 288 ff. Allgemein zur Anfechtung und Nichtigkeit: Peter/Erez, obblighi, S. 32 ff.

76 Vgl. auch Frey/Leis, Offenlegungspflichten, S. 193; Plüss/Pair, GAFI-Gesetz, S. 6.

depflicht vor, welche zur Suspendierung der Aktionärsrechte führe.<sup>77</sup> Diese Lösung entspricht sicher dem Wortlaut des Gesetzes.

- Auf der anderen Seite wird argumentiert, dass die Mitwirkungsrechte erst ausgeübt werden könnten, wenn die entsprechenden Meldungen gemacht worden seien.<sup>78</sup> Das Gesetz knüpft aber für die Suspendierung der Mitwirkungsrechte an die Verletzung der Meldepflichten an. Werden nun die Mitwirkungsrechte sofort nach dem Erwerb von Aktien suspendiert, liegt die Suspendierung vor, obgleich (noch) gar keine Verletzung der Meldepflichten vorliegt. Auf der anderen Seite mutet es etwas seltsam an, wenn die Mitwirkungsrechte zuerst nicht und erst nach einem Monat suspendiert würden. In diesem Fall könnten die Aktien erworben werden, an Generalversammlungen teilgenommen und Stimmrechte ausgeübt werden und, sofern die Aktien innert Monatsfrist wieder veräussert werden, würde die Gesellschaft die Namen der «temporären» Inhaberaktionäre und wirtschaftlich Berechtigten der «temporären» Aktionäre nie erfahren. Der Zweck der Bestimmungen spricht daher eher dafür, dass die Mitgliedschaftsrechte bis zur Meldung suspendiert sind.<sup>79</sup>

### 8.3 Sistierung und Verwirkung der Vermögensrechte

Vermögensrechte können erst geltend gemacht werden, wenn der entsprechende Aktionär seinen Meldepflichten nachgekommen ist.<sup>80</sup> Kommt ein Aktionär seinen Meldepflichten innerhalb eines Monats nach dem Erwerb der Aktien nicht nach, so sind die Vermögensrechte verwirkt und er hat keinen Anspruch darauf, später die entsprechenden Dividendenzahlungen zu erhalten (Art. 697m Abs. 3 OR).<sup>81</sup> Holt er hingegen die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, so können die Vermögensrechte ab dem Zeitpunkt der Meldung wieder geltend gemacht werden, während alle Vermögensrechte ab dem Erwerbszeitpunkt bis zum Zeitpunkt der verspäteten Meldung verwirkt sind.

77 Gericke/Kuhn, Meldepflichten, S. 861.

78 Spoerlé, Transparenz, S. 743; Glanzmann/Spoerlé, Inhaberaktie, S. 16; Glanzmann, Transparenzvorschriften, S. 33; Spoerlé, CHK Art. 697m N 5.

79 Für die Verletzung der Übergangsbestimmungen, d.h. Frist zur Meldung bis zum 31. Dezember 2015 sind die gleichen Rechtsfolgen bzw. Sanktionen anwendbar.

80 Die Regelung gilt unabhängig davon, ob die Aktien nach Inkrafttreten des Gesetzes erworben wurden oder ob die übergangsrechtlichen Pflichten zur Anwendung gelangen.

81 Zu beachten ist, dass die Aktionärsstellung an sich aber nicht verwirken kann, siehe hierzu Plüss/Pair, GAFI-Gesetz, S. 5.

Vermögensrechte im Sinne dieser Bestimmung sind etwa Dividenden, Bezugsrechte, Bauzinsen, Vorwegzeichnungsrechte und Liquidationserlös.

Wird gegen diese Bestimmung verstossen, kann dies gravierende Konsequenzen für den Aktionär sowie auch den Verwaltungsrat haben:<sup>82</sup> Ausbezahlte Leistungen sind rückforderbar gemäss Art. 678 OR.<sup>83</sup> Aufgrund zugeteilter Bezugsrechte erworbene Aktien sind aber gültig erworben. Des Weiteren macht sich der Verwaltungsrat haftbar nach Art. 754 OR, ist es doch schliesslich seine Aufgabe, dafür zu sorgen, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Pflichten Aktionärsrechte ausüben.<sup>84</sup>

## 9. Statutenänderungen

Es besteht keine Notwendigkeit, die gesetzlichen Regelungen betreffend die Meldepflichten in die Statuten aufzunehmen. Es gibt auch noch keine Praxis dazu. Der Beschluss der Generalversammlung, dass die Meldungen an einen Finanzintermediär zu machen sind, kann als fakultativer Statuteninhalt aufgenommen werden. Möglich ist, dass die Statuten die Möglichkeit vorsehen, dass der Verwaltungsrat darüber entscheiden kann, ob die Meldung an einen Finanzintermediär erfolgen soll oder nicht.

Neu ist es aber untersagt, statutarisch die Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien zu erschweren. Entsprechende Statutenbestimmungen sind innert zweier Jahre anzupassen. Nachher verlieren sie ihre Gültigkeit. Die Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien muss jederzeit mit einfachem Quorum möglich sein.

## 10. Praktische Erfahrungen und Würdigung

Bis heute existieren soweit ersichtlich keine Gerichtsentscheide zum Thema. Es zeigt sich aber, dass die Regelungen in der breiten Masse noch nicht bekannt sind, da sie zu einem regelrechten Paradigmenwechsel im Aktienrecht führten.<sup>85</sup>

82 Aus diesem Grund plädieren Gericke/Kuhn für eine restriktive Anwendung des Sanktionsregimes (Gericke/Kuhn, Meldepflichten, S. 862).

83 Mustaki/Nafissi, sanctions, S. 292.

84 Vgl. etwa Facincani/Sutter, Meldepflichten, S. 219; Jacquemoud/Vignieu, Recommendations, S. 544; Mustaki/Nafissi, sanctions, S. 293.

85 Plüss/Pair, GAFI-Gesetz, S. 9.

Gerade im Rahmen von M&A Deals<sup>86</sup> hat sich aber gezeigt, dass hier auch für einen Verkäufer gewisse Risiken bestehen, wenn die Meldungen nicht gemacht werden. So riskiert der Verkäufer, der seinerseits beim Erwerb den wirtschaftlich Berechtigten nicht richtig oder gar nicht meldete (gegenbenenfalls sich selbst), dass die Gesellschaft, welche er soeben verkaufte von ihm für die letzten 5 Jahre die Dividenden zurückfordert. Aus diesem Grund wird oft versucht, die Rückforderung vertraglich auszuschliessen. Sodann kommt es oft vor, dass die Verkäufer selbst als Verwaltungsrat ihrer eigenen Firma walteten. Im Rahmen des Firmenverkaufs erfolgt zwar der Rücktritt aus dem Verwaltungsrat und es wird Décharge erteilt. Doch wenn der Käufer seinerseits keine Meldung erstattet über die wirtschaftlich Berechtigten, so wäre sein Stimmrecht suspendiert und entsprechende Déchargebeschlüsse wären während 2 Monaten anfechtbar. Um dieses Risiko zu entschärfen, wird in der M&A Praxis regelmässig verlangt, dass der Käufer gleich bei Vertragsvollzug (closing) die entsprechenden Meldungen an die Zielgesellschaft erstattet.<sup>87</sup>

Auch im Rahmen von Bankenfinanzierungen, bei welchen Aktien als Sicherheit gegeben werden, kommt es immer häufiger vor, dass die Banken vertraglich sicherzustellen versuchen, dass der Kreditnehmer bzw. der Sicherheitengeber seinen Meldepflichten auch nachkommt. Dies um sicherzustellen, dass die Dividenden auch mitverpfändet werden können und dass die Bank gegebenenfalls die Stimmrechte des Sicherheitengebers ausüben kann. Wie bereits früher erwähnt, löst die Verpfändung an sich aber keine Meldepflicht aus. Anders sieht es aber aus, wenn die Aktien im Rahmen der Verwertung durch die Bank selbst erworben werden (Selbsteintritt) oder wenn die Aktien der Bank nicht verpfändet, sondern zu Eigentum sicherungsübereignet werden. In diesen Fällen ist eine Meldung zu erstatten und zwar durch die Bank.

Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, geht die neue Regelung sehr (zu) weit. Es wird sich in Zukunft zeigen, ob die Sanktionen wirklich zur Einhaltung der Regeln zwingen. Es wird sich in zukünftigen Konkursen von Gesellschaften zeigen, ob die Konkursämter die Einhaltung der Meldepflichten prüfen. Tun sie dies, so kann dies zu weitreichenden Rückforderungen für die in den 5 Jahren vor dem Konkurs bezogenen Dividenden

86 Für die Auswirkungen in Bezug auf M&A Deals, siehe Fischer/Trost, Auswirkungen, Rz. 1 ff.

87 Gericke/Kuhn, Meldepflichten, S. 863.

führen, sofern die Meldungen unterlassen wurden. Ebenso hätten die Konkursämter diesbezügliche Verantwortlichkeitsansprüche zu prüfen.

## Literatur

**Facincani, Nicolas/Sutter, Reto:** Meldepflichten des Aktionärs bei privaten Aktiengesellschaften – Auf dem Weg zum gläsernen Aktionär, in: TREX – Der Treuhandexperte 4/2015, S. 216 ff. (zit. Facincani/Sutter, Meldepflichten).

**Fischer, Alexander/Trost, Andrea:** Die Auswirkungen der GAFI-Gesetzesänderungen auf M&A Transaktionen, in: jusletter, 22. Februar 2016, Rz. 1 ff. (zit. Fischer/Trost, Auswirkungen).

**Frey, Martin/Leis, Timo:** Offenlegungspflichten nach GAFI und Private Equity – wie, wer, was oder die Quadratur des Kreises, in: Dieter Gericke (Hrsg.), Private Equity V, Zürich 2016 (zit. Frey/Leis, Offenlegungspflichten), S. 183 ff.

**Gericke, Dieter/Kuhn, Daniel:** Neue Meldepflichten bezüglich Aktionären, Gesellschaftern und wirtschaftlich Berechtigten – die «société anonyme» ist Geschichte, in: AJP 6/2015, S. 849 ff. (zit. Gericke/Kuhn, Meldepflichten).

**Glanzmann, Lukas:** Neue Transparenzvorschriften bei AG und GmbH, Onlinepublikation Juni 2015 (zit. Glanzmann, Transparenzvorschriften).

**Glanzmann, Lukas/Spoerlé, Philip:** Die Inhaberaktie – leben Totgesagte wirklich länger?, in: GesKR 1/2014, S. 1 ff. (zit. Glanzmann/Spoerlé, Inhaberaktie).

**Imbach Haumüller, Diana:** Auswirkungen der revidierten GAFI-Empfehlungen auf kollektive Kapitalanlagen, in: Expert Focus 1-2/2016, S. 24 ff. (zit. Imbach, Auswirkungen).

**Jacquemoud, Philippe/Vignieu, Benjamin:** Loi fédérale du 12 décembre 2014 sur la mise en oeuvre des Recommendations du Group d'action financière, révisées en 2012, in: GesKR 2015, S. 536 ff. (zit. Jacquemoud/Vignieu, Recommendations).

**Lutz, Peter/Kern, Martin:** Umsetzung der GAFI-Empfehlungen: Massgebliche Auswirkungen bei der Geldwäschereibekämpfung im Gesellschaftsrecht, in: SJZ 2015, S. 301 ff. (zit. Lutz/Kern, Umsetzung).

**Mustaki, Guy/Navissi, Sherivine:** Les sanctions en matière d'obligations d'annonce des actionnaires (art. 697m CO), in: SZW 2016, S. 284 ff. (zit. Mustaki/Nafissi, sanctions).

**Peter, Henry/Erez, Tamara:** Nuovi obblighi di annuncio e tenuta dell'elenco per le società anonime, in: Novita fiscali 12/2015, S. 15 ff. (zit. Peter/Erez, obblighi).

**Plüss, Adrian/Facincani-Kunz, Dominique:** in: Vito Roberto/Hans Rudolf Trüb (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Personengesellschaften und Aktiengesellschaft, Art. 550–771, 3. Aufl., Zürich 2016, Art. 717 OR (zit. Plüss/Facincani-Kunz, CHK).

**Plüss, Adrian/Pair, Lara:** Das «GAFI-Gesetz» – Folgen für Inhaber- und Namenaktien und Handlungsempfehlungen für die Praxis, in: liechtenstein-journal 1/2016, S. 2 ff. (zit. Plüss/Pair, GAFI-Gesetz).

**Spoerlé, Philip:** Die Inhaberaktie – Ausgewählte Aspekte unter Berücksichtigung der GAFI-Gesetzesrevision, Diss. St. Gallen, Zürich/St. Gallen, 2015 (zit. Spoerlé, Inhaberaktien).

**Spoerlé, Philip:** Neue Transparenz- und Offenlegungspflichten, in: Expert Focus 9/15, S. 733 ff. (zit. Spoerlé, Transparenz).

**Spoerlé, Philip:** in: Roberto, Vito/Trüb, Hans Rudolf (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Personengesellschaften und Aktiengesellschaft, Art. 550–771, 3. Aufl., Zürich 2016, Art. 697i–Art. 697m OR (zit. Spoerlé, CHK).

**Sutter, Reto/Facincani, Nicolas:** Funktion und Haftung des Treuhänders, in: Mathis, Andrea/Nobs, Rolf (Hrsg.), Jahrbuch Treuhand und Revision 2016 (zit. Sutter/Facincani, Funktion).

**Vischer, Markus:** GAFI-Pflichten des Verwaltungsrats gemäss Art. 697m Abs. 4 OR bei der Ausübung von Aktionärsrechten, in: SJZ 2016, S. 113 ff. (zit. Vischer, Verwaltungsrat).

**Vischer, Markus/Galli, Dario:** Wer ist die wirtschaftlich berechnete Person gemäss Art. 697j OR?, in: SJZ 2016, S. 481 ff. (zit. Vischer/Galli, Person).